

# Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Abonnementspreis:

1 Mark  
pro Quartal.

Organ

des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Luxemburger Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Insertionspreis:

15 Pfg.  
pro 3 gespaltene Zeile.

Nr. 1.

Barmen, den 6. Januar 1888.

6. Jahrg.

## Zum Abonnement

auf den mit dieser Nummer beginnenden 6. Jahrgang laden wir freundlichst ein. „Der Feuerwehrmann“ wird auch in diesem Jahre den Charakter einer technischen Wochenschrift für das Feuerlöschwesen behalten und, unterstützt von tüchtigen Fachmännern, es sich angelegen sein lassen, die Interessen der Feuerwehren zu vertreten und zur Hebung des Löschwesens nach besten Kräften beizutragen. Das Blatt wird wie bisher sich bestreben, die für die Wehren interessanten Ereignisse zu möglichst schleuniger Mittheilung zu bringen.

Auch in diesem Jahre werden im allgemeinen die dem Anfang und der Mitte des Monats entsprechenden Nummern (als Doppelnummern) mit acht Seiten Text, die anderen Nummern mit vier Seiten Text zur Ausgabe gelangen.

„Der Feuerwehrmann“ ist in der deutschen Zeitungspreisliste pro 1888 unter Nr. 1974 eingetragen. Die Postanstalten des deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreichs-Ungarns, sowie sämtliche Buchhandlungen nehmen Abonnements zu 1 Mark per Vierteljahr entgegen. Direct von der Expedition unter Kreuzband bezogen kostet der Jahrgang für das deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einsendung des Beitrages, für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Probenummern werden auf Wunsch überallhin gratis und franco versandt.

Den Inseratentheil halten wir Fabrikanten von Feuerlöschrequisiten sowie den Behörden bestens empfohlen.

Barmen, im Januar 1888.

Redaction und Expedition des Feuerwehrmann.

## Feuerwehr-Commandant und Feuerwehr-Instructor, ihre besonderen Pflichten zc.

(Aus dem Luxemburger Landes-Feuerwehr-Verband.)

Das Verhältniß, in dem der Unter-Chef-Instructor einer Feuerwehr zu dem Feuerwehr-Commandanten steht resp. stehen soll, wird von dem ersteren oft nicht richtig aufgefaßt, und führt eine solche unrichtige Auffassung der gegenseitigen Befugnisse und Pflichten, wie Beispiele beweisen, zu Mißhelligkeiten, welche sehr nachtheilig auf die Disciplin und auf den Corpsgeist einwirken. Bisweilen kommt es vor, daß der Instructor sich zum Commandanten aufspielt, diesen als für ihn nicht bestehend betrachtet und ganz ad libitum in der Feuerwehr schalten und walten will. — In einer unserer größten Feuerwehren, wo der Instructor seine Aufgabe in eben dieser Weise auffaßte und durchführen wollte, trat der energische Chef der Feuerwehr mit aller ihm zu Gebote stehenden Autorität auf, und sah sich im Interesse der Mannszucht genöthigt, den sonst tüchtigen Instructor zu beseitigen. Ein Feuerwehr-Instructor, welcher seine eigenen Wege gehen will, sich nicht an Commandanten, nicht an die Corps- und Verbands-Satzungen hält, die bestehenden Instructionen und Weisungen

nicht beachtet, das Verbands-Organ nicht liest u. s. w. u. s. w. ist nicht an seinem Platz, er wird, wie die Erfahrung lehrt, der guten Sache schlechte Dienste leisten. In Betreff zu allernächst des Fortkommens, der Ehre und des Ansehens der Feuerwehr resp. aber auch der Förderung der Feuerwehrsache im allgemeinen, müssen Commandant und Instructor ihre Aufgabe kennen und aus dem Rahmen ihrer gegenseitigen Thätigkeit nicht heraustreten, weil sonst Uebelstände aufkommen, wie sie in den vormaligen verlebten „Pompier-Corps“ zu Hause waren. Der Commandant (in einigen Feuerwehren mit dem unrichtigen, nicht feuerwehrmännischen Titel „Präsident“ benamset) ist der Chef der Feuerwehr. Demselben ist unbedingt das ganze Corps unterstellt. Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Commandanten bestehen kurz zusammengefaßt in folgendem: „Er vertritt das Corps beim Landes-Ausschuß des Verbandes, bei der Gemeindeverwaltung zc. und fördert die Interessen desselben nach innen und außen; er sorgt für gute, zweckmäßige Ausrüstung und Uniformirung; er ordnet regelmäßige Uebungen und theoretische Abendversammlungen an und bestimmt Tag und Stunde derselben; er hält dafür, daß die praktischen Uebungen nicht lediglich in Fuß-Uebungen, sondern hauptsächlich in Geräthe-Uebungen bestehen, bei welchen ganz besonders auf ordnungsmäßige und rasche Fertigstellung der Geräthe zur Action zu sehen ist. Der Commandant muß ferner dafür halten, daß die Spritzen, die Schläuche, die Leitern und sonstige Requisiten sich jederzeit in dem besten, diensttüchtigsten Zustand befinden; mithin muß er auch sorgen, daß ein trockenes, den Witterungsverhältnissen nicht ausgesetztes Geräthehaus gebaut wird.

Der Commandant muß auf Pünktlichkeit im Dienst halten und diese Tugend in seinem Corps hegen und pflegen. Namentlich muß der Commandant aber auch darauf bedacht sein, daß Streit und Uneinigkeit in der Feuerwehr nicht aufkommen, sondern die Kameradschaft und das feste Zusammenhalten unter den einzelnen Corpsmitgliedern aufrecht erhalten und gefördert werde.

Ein guter Feuerwehr-Commandant muß das alte Sprichwort: „Vorsicht ist die Mutter der Weisheit“ nie vergessen und dementsprechend stündlich auf ein Brandunglück gefaßt sein, mithin für den Fall eines Brandes alle Vorkehrungen für die erforderliche Wasserbeschaffung schon im Voraus treffen. Der Feuerwehr-Commandant muß aber auch über die baulichen Verhältnisse der Ortschaft gut unterrichtet sein; auch soll er sein Augenmerk auf die Wasserbeschaffungs- und baulichen Verhältnisse der umliegenden Dörfer richten.

Bei einem Brande trägt der Commandant alle und jede Verantwortlichkeit für die erfolgreiche Bekämpfung des Feuers, für die vorgenommenen Rettungs- und Demolirungsarbeiten zc. Ebenso ist der Commandant verantwortlich bei vorkommender Verwundung eines Feuerwehrmannes. Im übrigen ist der Feuerwehr-Commandant an die Vorschriften des Uebungsbuches Seite 54—55 und die sonstigen Belehrungen des gen. Buches, wie namentlich auch an die belehrenden und instruirenden Abhandlungen des „Feuerwehrmann“ hinzuweisen. Ein „Durchblättern“ und „Nachlesen“ der schon erschienenen Jahrgänge unseres sehr interessanten „Verbands-Organs“, welches gewiß jeder tüchtige Commandant schon geheset in seinem Bücherschrank aufbewahrt, den Corpsmitgliedern zum Lesen leiht, Vorlesungen daraus halten läßt zc. wäre auch dem Commandanten sehr zu empfehlen und eine gute nützliche Unterhaltung für die „Mouche“ an den langen Winterabenden.

Der Unter-Chef-Instructor hat vor allem die Pflicht, die Feuerwehr gehörig aus- und fortzubilden. Der Instructor muß den Commandanten als solchen achten und respectiren und sich an dessen Anordnungen halten. Sollte der Commandant eine

Anordnung treffen, welche sich nicht mit den Interessen der Feuerwehr hinsichtlich Aus- und Fortbildung vereinbart, dann muß der Instructor den Commandanten auf die irrige Anordnung aufmerksam machen. Der Instructor muß der Mannschaft, was die Disciplin, der militärische Anstand, die Pünktlichkeit im Dienst angeht, stets mit gutem Beispiel vorangehen. Der Instructor würde einen groben Verstoß gegen die Disciplin begehen und ein demoralisirendes, schlechtes Beispiel geben, wenn er hinter dem Rücken des Commandanten gegen diesen intriguiert, ihn bei der Mannschaft in Mißcredit bringen, und ihn als untauglich zum Corps-Chef hinstellen würde, welche sehr zu tadelnde Handlungsweise, da, wo das Chargenfieber herrscht, zum großen Schaden der Feuerwehr vorkommt. Die Haupt-Aufgabe des Instructors soll also nur darin bestehen, die Feuerwehr praktisch und theoretisch gut aus- und fortzubilden. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung muß der Instructor immer den Hauptzweck und die Hauptaufgabe der Feuerwehr im Auge behalten, welche darin besteht, ein ausgebrochenes Schadenfeuer rasch und mit Erfolg zu bekämpfen. Dies zu ermöglichen, darf der Instructor seine Zeit nicht mit Fuß-Übungen verhandeln, sondern die Bedienung der Geräthe eingehend und kräftig einschulen. Der Instructor darf niemals vergessen, daß eine Feuerwehr ein Corps ist, welches zu dem Zwecke organisiert wurde: in Noth und Gefahr und in jenem fürchterlichen Momente, wenn das verheerende Element sich vernichtend und verderbenbringend über die Dächer dahinwälzt, wenn die Sturmglocke gezogen wird, wenn das Feuerhorn ertönt, wenn Menschen jammern und Thiere wimmern, rasch, kaltblütig, gewandt, unerschrocken und mit Fachkenntniß den Kampf gegen des Feuers Macht zu kämpfen. Daß eine Feuerwehr, welche diesen Kampf mit Erfolg bestehen will, ihre Geräthe zu handhaben und einen Brand am richtigen Ende anzugreifen verstehen muß, mithin die gewöhnlichen und besonderen Löschregeln durchaus kennen und auszuführen wissen muß, versteht sich von selbst. Daß ebenfalls eine Feuerwehr, welche in solch fürchterlichem Momente das Rettungswerk an Menschen und Thieren auszuführen berufen ist, eben auch in dieser Hinsicht ausgebildet sein muß, ist leicht begreiflich. Aus dem Vorgesagten erhellt, welche gewaltige und umfangreiche, aber auch welch schöne, hohe und edle Aufgabe der Feuerwehr-Instructor auszuführen hat. Wenn er diese seine Aufgabe zu erfassen und auszuführen versteht, resp. dafür hält, sie wirklich auszuführen, wird er vollauf mit der praktischen und theoretischen Instruction der Feuerwehr zu thun haben. Seine Belehrung, soweit sie ihm nothwendig ist, findet der Instructor in reichem Maße im Übungsbuch und in diesem Blatte, welche beiden Schriften in der letzten Ausschüß-Sitzung und im letzten Jahresbericht des Verbands-Ausschusses so sehr zum Zwecke der Aus- und Fortbildung empfohlen wurden.

Feuerwehr-Commandant und Feuerwehr-Instructor sollen also mit vereinten Kräften an dem Auf- und Fortkommen, an der Aus- und Fortbildung der Feuerwehr arbeiten und niemals das schöne Sprichwort vergessen:

„Einigkeit macht stark“.

P. Chr.

### Landfeuerlöschordnung für das Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, Ende December. Der der zweiten Kammer zugegangene Entwurf einer Landesfeuerlöschordnung verpflichtet in seinen allgemeinen Bestimmungen die Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften, überhaupt zu einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Einrichtung des Feuerlöschwesens. In Fällen, in welchen Gemeinden das Feuerlöschwesen selbstständig in zweckentsprechender Weise nicht einzurichten vermögen, ist die Vereinigung hierzu günstig gelegener Gemeinden zu einem Feuerlöschverbande vorgesehen. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Bildung eines solchen Verbandes und über die Frage, welche Gemeinden sich zu vereinigen haben, entscheidet der Kreisausschuß, eventuell das Ministerium. Der Verpflichtung zur Organisation des Feuerlöschwesens kann genügt werden: 1) durch eine freiwillige Feuerwehr; 2) durch eine Berufs- und 3) durch eine Pflichtfeuerwehr. Die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde zur Organisation der einen oder anderen Art von Feuerwehr hängt zunächst von dem Beschluß der Gemeindevertretung ab. — Nähere Vorschriften über den Inhalt geplanter „Ortsfeuerlöschordnungen“ sollen im Verordnungswege gegeben werden, wobei vorgeesehen ist, Haus- und Pferdebesitzern, Inhabern gewisser Gewerbebetriebe u. dgl. die Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen aufzuerlegen. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ortsfeuerlöschordnung unterliegen der für die Fälle des § 368 Pof. 8 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe. Ebenso ist der Erlass näherer Vorschriften über den Inhalt von „Kreiserlöschordnungen“, welche den besonderen Verhältnissen der Kreise Rechnung tragen sollen, im Verordnungswege in Aus-

sicht genommen. — Die besonderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes bringen die Verpflichtungen der freiwilligen, Berufs- und Pflichtfeuerwehren. Die beiden ersten müssen sich ein Statut geben, durch welches Organisation und Wirkungsbereich im Anschluß an die Bestimmungen der Kreis- beziehungsweise Ortsfeuerlöschordnung geregelt sind. Wo eine als dem Bedürfniß genügend anerkannte freiwillige oder Berufsfeuerwehr nicht besteht und daher die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr als selbstständige Corporation oder als Hilfsmannschaft geboten ist, sind alle männlichen Einwohner einer Gemeinde vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre zum Eintritt in die Feuerwehr bezw. Hilfsmannschaft verpflichtet, ausgenommen hiervon sind die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit, die durch öffentliche Berufspflicht Verhinderten, welchen Aerzte, Wundärzte und Apotheker gleich zu achten sind, und die Angehörigen des activen Heeres. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung dem Kreisamt und auf erhobene Beschwerde die Entscheidung dem Ministerium des Innern und der Justiz ob. — Der zweite Abschnitt des Entwurfs handelt von der Beschaffung besonderer Geldmittel für das Feuerlöschwesen und bestimmt u. a., daß die Gemeindevertretungen von allen feuerwehrpflichtigen Einwohnern, welche in der Feuerwehr keinen Dienst leisten, eine jährliche Abgabe von 1—10 M. beschließen können, wobei drei feste Steuerstufen innerhalb der angegebenen Grenzen festzusetzen sind, je nach Maßgabe des Einkommens und der Vermögensverhältnisse des Einzelnen. Zur staatlichen Förderung des Feuerlöschwesens wird eine Landesfeuerlöschkasse in das Leben zu treten haben, der alljährlich 1 Procent der Brandversicherungsbeiträge zufließen soll. Aus Staatsmitteln soll ein budgetmäßig festgestellter Beitrag geleistet werden. Die Landesfeuerlöschkasse, deren Ueberschüsse verzinslich anzulegen sind, soll bei Verletzungen Feuerwehrlenten (sowohl in Brandfällen als bei Übungen) soweit es die Mittel der Kasse erlauben, Schadenersatz leisten. — Die staatliche Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens steht den Kreisämtern zu, jeder Kreis hat einen Feuerwehrinspector zu bestellen und zu besolden, eine Instruction für die Inspectoren soll im Verordnungswege erlassen werden. — Ein weiterer Abschnitt enthält Bestimmungen über das Verhalten bei Brandunfällen und die Ordnung auf dem Brandplatze, eine Schlußbestimmung sagt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle entgegenstehenden freiherrngeföhligen Bestimmungen und Verordnungen ihre Wirksamkeit verlieren.

### Schutzmaßregeln gegen Fabrikbrände in Amerika.

In dem Bestreben, die seither übliche ungewöhnlich hohe Versicherungsgebühr herabzudrücken, ist in Amerika durch die Besitzer der zahlreichen Baumwollspinnereien eine Reihe von Maßregeln bezüglich der Bauart, der Löschvorrichtungen und des Fabrikbetriebs ins Leben gerufen worden, für deren Zweckmäßigkeit am besten der Umstand spricht, daß die zur Deckung der entstandenen Brandschäden zu entrichtenden Beiträge bereits auf den 8. bis 10. Theil der früheren Versicherungsgebühr heruntergegangen sind.

Die hierbei zu befolgenden baulichen Regeln erstreben keineswegs die Herstellung durchaus feuerfester bezw. unverbrennlicher Gebäude, was sich schon der großen Kosten wegen von selbst verboten hätte, sondern sie verfolgen den Zweck, die Gebäude trotz ausgedehnter Verwendung des Holzbauwerks so zu errichten, daß Constructionen, welche erfahrungsmäßig zum schnellen Umsichgreifen eines Brandes beitragen, grundsätzlich vermieden und eine Reihe von Schutzmaßregeln getroffen werden, welche die Unterdrückung oder Beschränkung eines etwa entstandenen Brandes erleichtern. Man hat den nach dieser Bauart errichteten Gebäuden den bezeichnenden Beinamen langsam brennend (slow burning) gegeben.

Besonders wichtig hierbei ist die Vermeidung aller Hohlräume in Wänden, Fußböden und Dächern, weil diese einerseits durch Zugbildung zur Ansammlung eines Feuers besonders geeignet sind, andererseits aber unter Umständen den Herd des Feuers dem Eingreifen der Löschmannschaften zu entziehen vermögen. Die übliche Unterschalung der Decken kommt daher in Wegfall, die Balken werden vielmehr zur Erlangung einer dichten Decke mit einem Blindboden aus Bohlen von 8 bis 10 cm Stärke und dem gewöhnlichen Dielenbelag versehen. Unter letzterem wird häufig noch eine Zwischenlage von Mörtel und Asbestpappe angeordnet. Bei besonders zu schützenden Räumen wird die Decke überdies mit einem Mörtelwurf auf Drahtplatten versehen. In ähnlicher Bauart werden die Dächer errichtet. Eiserner Thüren werden als unzuverlässig und gefährlich bezeichnet, da sie erfahrungsmäßig die Weiterverbreitung eines Brandes nicht hindern, vielmehr unter Umständen den Löschmannschaften den Zutritt und ein erfolgreiches Eingreifen wehren. Man verwendet statt dessen hölzerne Thüren, welche auf allen Seiten mit Weißblech bekleidet sind. Erfahrungsmäßig verkohlt das Holzwerk einer derartig geschützten Thür nur an der Oberfläche, ohne sich zu entzünden; die Ver-

fohlung schreitet nur langsam vorwärts und erhält als schlechter Wärmeleiter gleichzeitig die innere Holzmasse kühl und fest, so daß schädliche Formveränderungen nicht entstehen. Die im Innern der Fabrikgebäude anzubringenden Löschrichtungen, welche von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten an die Druckwasserleitung anzuschließen sind, umfassen neben den Hydranten, Feuerhähnen u. s. w. ein Netz von Sprührohren, welche bei einem ausbrechenden Brande selbstthätig in Wirkung treten. Derartige selbstthätige Springvorrichtungen (Automatic Sprinklers) zeigen einen hohen Grad von technischer Vollkommenheit und kommen immer allgemeiner in Gebrauch.

Die Vorschriften über Einrichtung und Handhabung des Betriebes endlich betreffen eine Reihe von bemerkenswerthen Einzelheiten bezüglich der Beleuchtung mit elektrischem Glühlicht oder Petroleum, der Vermeidung der unter Umständen einer Selbstentzündung unterworfenen Thier- und Pflanzenöle als Schmiermaterial und der ausschließlichen Verwendung reinen Steinöles, sowie der Durchführung eines geregelten Wachtdienstes, der noch weiterhin durch jährlich wiederkehrende eingehende Befichtigungen von Seiten besonderer Aufsichtsbeamten ergänzt wird.

Alle diese Einrichtungen zeigen einen sicheren, praktischen Blick, und die finanziellen Erfolge, die hier in erster Linie ausschlaggebend sind, beweisen, daß der Gedanke, welcher dem Verfasser, „langsam brennende“ bauliche Einrichtungen zu schaffen, zu Grunde liegt, ein sachlich und wirtschaftlich richtiger ist.

## Bericht

### der Sächsischen Landesbrand-Versicherungs-Anstalt.

Nach diesem Bericht beziffern sich in den Jahren 1885/86 bei der Gebäudeversicherung die Einnahmen auf 8130545 M., die Ausgaben auf 6484881 M., woraus sich ein Ueberschuß von 1645664 M. ergibt. Am Ende der Verwaltungsperiode waren 305183 Gebäudecomplexe mit 3168461870 Mark versichert, das bedeutet einen Zuwachs von 4483 Gebäudecomplexen und 160949570 M. Versicherungssumme. Die Versicherungssumme für Gebäude weicher Bedachung, welche am Schlusse der Vorperiode 7.72% der Gesamtversicherung betrug, ist bis zum Schluß der Berichtsperiode auf 6.88% herabgegangen. Die Zahl der zur Anzeige gekommenen Brand- und Schadensfälle hat in der Berichtsperiode eine noch nie dagewesene Höhe erreicht, es wurden 3137 Schadensfälle angezeigt, von denen 2670 zu vergüten waren. Die hohe Ziffer der Schadensfälle ist hauptsächlich durch Blüßschläge herbeigeführt worden. Solche Fälle waren 896 mit 948469 M. zu vergüten. Bedauerlicher Weise hat sich auch die Anzahl der durch Kinder verursachten Brände gegen die Vorperiode vermehrt. An Vergütungen für die gesammten Schadensfälle waren 6261519 Mark (+ 460465 Mark) zu entrichten. An Beiträgen zu den Ortsfeuerlöschgeräthschaften wurden 138167 M. bezahlt. Bei der freiwilligen Versicherung der zum Fabrik- oder anderen gewerblichen, sowie zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen wurden 617073 M. vereinnahmt, während die Ausgaben 622676 M. betrugen, was einen Fehlbetrag von 5613 M. ergibt. Auch in den Berichtsjahren ist die Zahl der Gebäudecomplexe, in denen Versicherungen von Maschinen u. c. bei der Landesanstalt bestanden, zurückgegangen; die Zahl sank auf 4361. Dessen ungeachtet ist die Versicherungssumme bei der freiwilligen Abtheilung von 58263530 M. auf 62153670 M. gestiegen. Von den 59 Fällen, in denen Gegenstände der freiwilligen Versicherung von Schäden betroffen wurden und welche eine Vergütung von 610916 M. erforderten, kommen allein 23 Fälle mit 143550 M. Schadenvergütung auf Mühlen aller Art, 8 Fälle mit 367906 M. Schadenvergütung auf Spinnereien. Der Verwaltungsaufwand stellte sich auf 1207343 M., wovon 997643 M. auf die Gebäudeversicherung und 29700 M. auf die freiwillige Versicherung kommen. Das Vermögen der Gebäude-Versicherungs-Abtheilung betrug 11663204 Mark, das der Abtheilung für freiwillige Versicherung 1250795 Mark.

## Aus Feuerwehrrreisen.

\* Berlin. Für die königlichen Gebäude in Berlin ist auch unter der neuen Branddirection in umfassendstem Maße im Falle von Feuergefahr gesorgt. Auf jedem Wagen der Feuerwehr befindet sich ein Buch, in welchem ganz genau angegeben ist, welche specielle Aufgabe dem Fahrzeug bei einem Brand in den einzelnen aufgeführten königlichen Gebäuden zufällt. Für das königliche Schloß ist eine vollständige Ordre de bataille aufgestellt. Sobald von dem Schloß aus Feuer gemeldet wird, rücken sofort fünf Dampfspritzen und sechs Handdruckspritzen dorthin ab. Auf dem ersten Schloßhof beim Standbild des heiligen Georg nimmt die Gas- und Dampfspritze mit der großen Maschinenleiter Aufstellung. Auf den zweiten Hof begeben sich die Druckspritzen 1 und 2 mit ihren Wasserwagen; auf den Hof

des sog. Apothekengebäudes kommt Dampfspritze 4. Auf der Schloßfreiheit Dampfspritze C, am Helm'schen Restaurant Druckspritze 7, an der Brüderstraßen-Ecke Dampfspritze 2, an der Breitenstraßen-Ecke Dampfspritze 1 zu stehen. Am Lustgarten endlich haben die Druckspritzen 3, 14 und 16 Aufstellung zu nehmen. Fünf Dampfspritzen und vier Handdruckspritzen sind zur Sicherung des kaiserlichen Palais bestimmt. Am historischen Eckfenster, in der Nähe der dem persönlichen Gebrauch des Kaisers dienenden Gemächer, hat sich die Gas- und Dampfspritze aufzustellen, welche vermöge ihrer Construction am schnellsten in Thätigkeit treten kann. Unterstützt wird sie von drei Dampfspritzen, die am Friedrichs-Denkmal, an der Universität und am Opernplatz ihren Standort haben. Zum Schutze des niederländischen Palais dienen die Handdruckspritzen 11 und 13, zum Schutze der Gebäude theile nach der Behrenstraße zu die am Sangbrunnen in der Markgrafenstraße zu postirende Dampfspritze 3, sowie die Handdruckspritzen 1 und 9. — Derselbe Löschtrakt hat in Thätigkeit zu treten, wenn von dem Palais des Kronprinzen sowie aus einem der beiden königlichen Theater der Feuerruf ertönt.

\* Constanz. Am 19. December traf die von der hiesigen Feuerwehr bei der Firma J. G. Veb, Feuerwehr-Requisiten-Fabrik in Viberach a. d. Riß, bestellte 12 Meter lange Balance-Leiter ein; dieselbe wurde von einer kleinen Mannschaft der Einreißer-Abtheilung, unter Führung des Commandanten und der Abtheilungs-Obmänner, in Empfang genommen und in das Spritzenhaus verbracht. Die Construction dieser Leiter ermöglicht eine überraschend leichte, schnelle und sichere Aufstellung. Die Feuerwehrmänner sowie Civilisten, welche Gelegenheit hatten, das Manövriren mitanzusehen, waren von dem Erfolge freudig überrascht. Einer gründlichen technischen Probe wird diese Leiter bei Eintritt günstiger Witterung unterzogen werden.

## Theaterbrand in Antwerpen.

Antwerpen, 2. Januar. Das im Jahre 1872 eröffnete, in der Avenue De Keyser gelegene hübsche Alhambra-Theater ist gestern Abend in weniger als drei Stunden ein Raub der Flammen geworden. Glücklicherweise fand gestern weder eine Vorstellung, noch sonst eine Feier in den Räumen dieses außer zu dramatischen Aufführungen besonders zu Fest-Soiréen und Ballen verwendeten Theaters statt. Als das Feuer um 9½ Uhr von Vorübergehenden bemerkt wurde, hatte man nur noch Zeit, den Portier und dessen zwei Kinder aus dem brennenden Gebäude zu retten und die schon von den Flammen bedrohten Nachbarhäuser, namentlich das „Café Löwenbräu“, zu schützen. Obgleich prompteste Hilfe zur Hand war, gelang es den Pompiers doch nicht, das Gebäude vor fast gänzlicher Vernichtung zu bewahren. Das Theater gehörte dem Gemeinderathsmitgliede Hertogs, war jedoch versichert, so daß die materiellen Verluste, die auf 300—400000 Francs geschätzt werden, größtentheils gedeckt sind. Während des Brandes, von dem die Kunde sich blickschnell in der Stadt verbreitete, verließen die Besucher eines anderen Theaters, des „Théâtre flamand“, dieses in einer Art unbegreiflicher Bestürzung, und in einem dritten Theater, der „Scala“, entstand infolge des falschen Gerüchtes, man habe dort Funken auf die Bühne fallen gesehen, eine so große Panik, daß die Besucher mit Gewalt nach den Ausgängen drängten und die Fenster zertrümmerten, um sich zu retten. Nur der Geistesgegenwart des Orchesterdirigenten, der sofort die Melodie „En revenant de la revue“ spielen ließ, und dadurch die meisten Besucher wieder zur Besinnung brachte, ist es zu danken, daß hier eine Katastrophe verhütet wurde.

## Theaterbrand in Islington (London).

London, 29. Decbr. Das Grand-Theatre in Islington, einer nördlichen Vorstadt von London, ist durch Feuer vollständig zerstört worden. Der Brand brach gegen 1 Uhr Morgens in den Soffiten aus, muthmaßlich infolge einer Gas-Explosion, und ergriff das Requisiten-Magazin. Von dort verbreiteten sich die Flammen über die Bühne nach dem Zuschauerraum, der bald lichterloh brannte. Wäre das Feuer während der Vorstellung ausgebrochen, so hätte sich das Publikum, ungeachtet der zahlreichen und breiten Ausgänge, schwerlich rasch retten können. Die Gallerien stürzten in kürzester Zeit ein, worauf die Flammen das Dach ergriffen, und binnen drei Stunden war das stattliche Theater, das Raum für 3000 Personen hatte, gänzlich ausgebrannt. Die Hintermauer des Gebäudes stürzte ein und die Trümmer fielen auf die hinter dem Theater gelegenen Ställe der General Omnibus Company, infolge dessen acht Pferde getödtet wurden. Ein Stallburche wurde verschüttet und erlitt solch' erhebliche Verletzungen, daß ihm ein Bein amputirt werden mußte. Seit Weihnachten wurde in dem Theater allabendlich vor ausverkauftem Hause die Pantomime „Dick Whittington und seine Kaze“ gegeben, die mit einem Kostenaufwande von 6000 Pfund. inscenirt

worden war. In dem Stücke waren über 250 Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt, die nunmehr mit einem Schlage brodlos geworden sind. Die kostspieligen Decorationen, die Garderobe und alle Requisiten sind verbrannt; außer dem Theater selber war nichts versichert. Der Director Wilmot schätzt seinen Schaden auf 18 000 bis 20 000 Iſtr. Das Theater war seit August 1883 eröffnet, nachdem es im Jahre vorher ebenfalls niedergebrannt war. — Damals führte es den Namen die „Philharmonie Music Hall“.

London, 30. December. Die Ursachen der Feuersbrunst sind noch unbekannt; man vermuthet eine Gasprengung. Der Director Wilmot war leider nicht versichert, und da ihm die Auslagen für die prächtig ausgestattete Pantomime 4000 Iſtr. kosteten, von denen die bisherigen Vorstellungen nur wenig eingebracht, so gehört er mit zu den Stellenlosen. Die amerikanische Schauspielerin Mary Anderson, der Schauspielerdirector W. Barrett

sowie der Savage Club haben schon Sonder-Vorstellungen zum Besten des Personals angezeigt. Menschenleben sind, wie gesagt, keine zu beklagen. Es ist dies das neunte Londoner Theater, welches innerhalb der letzten zehn Jahre niedergebrannt, und da es erst vier Jahre alt war, rechnete man es zu den „sichern“ Theatern, die langsam verbrennen und sich leicht entleeren. Letzteres läßt sich nun nicht feststellen, denn das Feuer brach erst eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung aus; aber was seinen Feuerwiderstand betrifft, so brannte es mit einer Hürigkeit, die dem ältesten und wurmfestigsten Musentempel Ehre gemacht hätte. Unter diesen Umständen drängt das Publikum auf die Veröffentlichung eines Berichts des Feuerwehr-Hauptmannes Shaw aus dem Jahre 1882 über die Beschaffenheit der Londoner Theater. Dieser Bericht war betreffs der meisten so schwarz gefärbt, daß Stadtbauamt und Ministerium des Innern ihn unterdrückten.

## Anzeigen.



### J. G. LIEB

#### Feuerwehrrequisiten-Fabrik

#### Biberach an der Riss

Größtes und ältestes Fabrik-Etablissement seiner Art in Deutschland,  
ausgezeichnet durch die höchsten Prämierungen,  
so Weltausstellung Amsterdam 1883, Franz. Feuerwehr-Congress Tours 1884  
Je goldene Medaille

fabrizirt und empfiehlt: 279

**Persönl. Ausrüstung:** Helme, Gurten, Beile, Seile, Carabiner, Laternen, Signalinstrumente.

**Beleuchtung:** Patent-Petroleum-Stand- und Handfackeln, Laternen aller Art.

**Rettung:** Rettungsschlauch, Sprungtuch, Staub- und Rauchapparat, Apotheken, Bremsen.

**Schlauchrequisiten:** Schläuche, Gewinde, Eimer, Strahlrohre, Schlauchwagen, Schlauch-Reparaturmittel.

**Feuerspritzen:** Extincteure, Hydronetten etc.

**Steigergeräte:** Haken- und Dachleitern, Schiebleitern und Steckleitern.

**Feuerleitern:** Neueste unübertroffene Konstruktion, richtet sich in 2 Sekunden von selbst auf.

Grosse illustrierte Gesamt-Preisliste, photographische Prospekte, Specialprospekte auf Verlangen gratis und franco.

**J. G. Lieb in Biberach an der Riss.**

Vereinsfähnen, Standarten, Hängern?  
Vereinsabzeichen, Schärpen, Schleifen etc. liefern gut & billig

**GESCHW. OSIANDER**  
RAVENSBURG (Württbg.)

Kunststickerei Anstalt & Paramenten Fabrik gegr. 1858.  
Vielfach prämiert. Colorierte Skizzen & Cataloge gratis & franco.

Reel & prompt

Beste Zeugnisse!

**Neue praktische Feuerwehr-Gürtel 4-8 cm. breit aus**



Leder oder Gurt

ff. Patentschloss, auch in jed. Vereins- od. Stadtwappen off. billigst GEBR. MANNES, Remscheid.

Langjährige Garantie!

P. S. Umänderungskosten für seither. Gürtel mit Rollschnallen Mk. 1-2, incl. Nickel- oder Messingpol. Schloss!

Zur  
Anfertigung von  
**typographischen Arbeiten**  
besonders für Feuerwehren  
zu billigen Preisen  
empfiehlt sich die  
Buchdruckerei von Fr. Staats  
Barmen, Altenmarkt 35.

In der Verlags-Buchhandlung von Pierre Brück in Luxemburg ist erschienen:

### Übungsbuch

für die Feuerwehren des Luxemburger  
Landes-Feuerwehr-Verbandes  
von  
**P. Chrismach.**  
8 Bogen in 8° Umschlag geheftet.  
Preis Mk. 1,50.

Druck und Verlag: Fr. Staats in Barmen. — Für die Redaktion verantwortlich: G. Barlow in Barmen.



**C.D. Magirus**  
Ulm a.D.

**Ältestes und grösstes Etablissement**  
der Feuerwehr-Requisiten-Branche in Deutschland  
ausgezeichnet  
durch die weitaus zahlreichsten & höchsten  
Prämierungen, wobei 7 gold. Medaillen.

**Special-Werkstätten**  
mit Dampftrieb  
für Leitern-, Spritzen- & Helffabrikation  
mit Schmiede, Schlosserei, Dreherei,  
Giesserei, Wagnerei, Klempnerei  
Sattlerei, Lackieranstalt.

Preislisten, Voranschläge & Muster  
werden auf Verlangen sofort franko eing. sandt.

— Besucher der Fabrik sind stets willkommen —

Westfälische

### Turn- u. Feuerwehr- Geräte-Fabrik

## HEINR. MEYER

Hagen i. W.

empfiehlt sich zur

**Lieferung von Löschgeräthen  
und Ausrüstungsstücken  
jeder Art**

in zweckmässigster, solidester Aus-  
führung zu den  
billigsten Concurrenzpreisen.

Preislisten  
stehen gern frei zu Diensten. 264